

# REESER

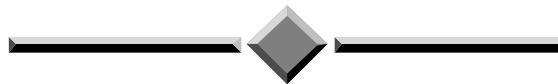


# AMTSBLATT

**Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees**

**Ausgabe 27, Jahrgang 2020, vom 23.12.2020**

	<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
<b>1</b>	<b>Satzung zur Sechsten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rees vom 15.12.2020</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees vom 15.12.2020</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>4. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rees vom 15.12.2020</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>4. Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG der Stadt Rees vom 15.12.2020</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>8. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rees vom 15.12.2020</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>9. Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 15.12.2020</b>	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 15.12.2020</b>	<b>11</b>



## 1. Satzung zur Sechsten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rees vom 15.12.2020

**Satzung zur Sechsten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rees  
vom 15.12.2020****Präambel**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Rees am 15.12.2020 die folgende Satzung zur Sechsten Änderung der Hauptsatzung vom 16.04.2008 wie folgt beschlossen:

**§ 1**

In § 4 Absatz 3 Satz 2, letzter Halbsatz, werden die Wörter „Frauenförderplanes“ jeweils durch „Gleichstellungsplans“ ersetzt.

**§ 2**

In § 6 Absatz 2 wird das Wort „Bürgeranträge“ durch „Anregungen und Beschwerden“ ersetzt.

**§ 3**

§ 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Von einer Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden,

- a) wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
- b) wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält,
- c) wenn sie als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen ist.“

**§ 4**

§ 10 Absatz 3 Satz 4 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

„Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

Rechnungsprüfungsausschuss, Ausschuss für die städtischen Betriebe, Ausschuss für Jugend und Sport, Sozialausschuss, Kulturausschuss, Schulausschuss, Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung.“

**§ 5**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2020 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung zur Sechsten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rees vom 15.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 15.12.2020

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

**2. Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees vom 15.12.2020**

**Änderung der Gebührensatzung  
für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees vom 15.12.2020**

Aufgrund §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2020 (GV NRW S. 376), des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) sowie des Abwasserabgabengesetzes NRW (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (GV NRW S. 341), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Rees in der Fassung vom 20.12.2016 hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees in der Fassung vom 12.12.2019 beschlossen:

**§ 1**

§ 8 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung betragen jährlich
  - a) je cbm für Schmutzwasser 1,87 €
  - b) je qm für Niederschlagswasser 1,13 €
- (2) Die Grundgebühr beträgt je Anschluss 41,22 €

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees vom 15.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 15.12.2020

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

3. 4. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rees vom 15.12.2020

### **4. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rees vom 15.12.2020**

Aufgrund §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029)), §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408), §§ 43 ff. und 46 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2020 (GV NRW S. 376), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) (GV NRW S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 2146), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Rees vom 12.12.2019 beschlossen:

## § 1 Gebührensatz

In § 12 werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

- |                            |              |
|----------------------------|--------------|
| a) aus Kleinkläranlagen    | 26,64 €/cbm, |
| b) aus abflusslosen Gruben | 12,74 €/cbm. |

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 4. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Rees vom 15.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 15.12.2020

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

4. 4. Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG der Stadt Rees vom 15.12.2020

### **4. Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG der Stadt Rees vom 15.12.2020**

Aufgrund §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), §§ 1, 2, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), §§ 39 - 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408), §§ 62 - 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2020 (GV NRW S. 376), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom

09.12.2019 (BGBl. I S. 2146), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Rees für fließende Gewässer vom 12.12.2019 beschlossen:

## **§ 1 Gebührensätze**

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Gebührensatz für Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Issel Süd“ beträgt pro Jahr:

- für versiegelte Flächen je qm: 0,0820 € (8,2020 €/Ar)
- für unversiegelte Flächen je qm: 0,0003 € (0,0329 €/Ar)

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 4. Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG der Stadt Rees vom 15.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 15.12.2020

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

5. 8. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rees vom 15.12.2020

**8. Änderung der Satzung über die  
Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rees vom 15.12.2020**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 15.12.2020 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rees vom 12.12.2019 beschlossen:

**§ 1  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

In § 6 Abs. 4 werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

Reinigungs- klasse	Straßenart	Häufigkeit der Reinigung		
		1 x wöchentl.	3 x wöchentl.	monatlich
R1	Anliegerstraße Reinigung Stadt Rees	3,21 €	9,62 €	0,80 €
R2	innerörtliche Straße Reinigung Stadt Rees	2,88 €	8,65 €	0,72 €
R3	überörtliche Straße Reinigung Stadt Rees	2,56 €	7,69 €	0,64 €

In § 6 Abs. 5 wird der Gebührensatz wie folgt geändert:

Reinigungsklasse W1 (Winterwartung durch die Stadt Rees): 1,71 €

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 8. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rees vom 15.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 15.12.2020

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

6. 9. Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 15.12.2020

**9. Änderung der Satzung der Stadt Rees über die  
Erhebung von Friedhofsgebühren  
(Friedhofsgebührensatzung) vom 15.12.2020**

Aufgrund §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), §§ 1 und 4 - 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV NRW S. 405), sowie der Satzung über die Belegung der Kommunalfriedhöfe der Stadt Rees (Friedhofssatzung) vom 15.09.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2016, hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rees in der Fassung vom 12.12.2019 beschlossen:

**§ 1**

Der Gebührentarif zu § 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren ergeben sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 9. Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 15.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 15.12.2020

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

**Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rees (Gebührentarif)**

	<b>Satzungsdatum /</b>	15.12.2020
	<b>Inkrafttreten</b>	01.01.2021
<b>1.</b>	<b><u>Gebühren für Erwerb oder Erweiterung des Nutzungsrechtes an Grabstätten</u></b>	
<b>1.1.</b>	<b><u>Reihengräber (Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre)</u></b>	
1.1.1.	für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	886,00 €
1.1.2.	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle	1.271,00 €
1.1.3.	für Urnengräber je Grabstelle	650,00 €
1.1.4.	für Urnengemeinschaftsgräber je Grabstelle	681,00 €
1.1.5.	für Urnenbaumbestattungen je Grabstelle	619,00 €
1.1.6.	für das Aschestreufeld je Grabstelle	603,00 €
<b>1.2.</b>	<b><u>Wahlgräber einschl. muslimischer und yezidischer Gräber (Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre)</u></b>	
1.2.1.	für ein Erdwahlgrab je Grabstelle	1.706,00 €
1.2.2.	für ein Urnenwahlgrab je Grabstelle	682,00 €
1.2.3.	für die Kammer einer Urnenstele je Grabstelle	777,00 €
1.2.4.	für die Verlängerung je Jahr und Grabstelle <b>1/25</b> der im Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebühr für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes	
<b>2.</b>	<b><u>Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung</u></b>	
2.1.	für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	434,00 €
2.2.	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle	867,00 €
2.3.	für die Beisetzung einer Urne	217,00 €
2.4.	für das Verbringen in der Kammer einer Urnenstele	109,00 €
2.5.	für das Verstreuen auf dem Aschestreufeld	54,00 €
<b>3.</b>	<b><u>Gebühren für die Pflege von anonymen Reihengräbern und neuen Grabarten für 25 Jahre (zzgl. zu den Tarifstellen unter 1.1 und 1.2.3)</u></b>	
3.1.	für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	257,00 €
3.2.	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle	741,00 €
3.3.	für Urnengräber je Grabstelle	82,00 €
3.4.	für Urnenstelen je Grabstelle	919,00 €
3.5.	für Urnengemeinschaftsgräber je Grabstelle	835,00 €
3.6.	für Urnenbaumbestattungen je Grabstelle	90,00 €
3.7.	für das Aschestreufeld je Grabstelle	17,00 €
3.8.	bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenstele je Jahr und Grabstelle <b>1/25</b> der im Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebühr	
<b>4.</b>	<b><u>Nebenleistungen</u></b>	
4.1.	Abdeckung einer Grabstelle mit Grabmatten bei einer Erdbestattung	30,00 €
4.2.	Abdeckung einer Grabstelle mit Grabmatten bei einer Urnenbestattung	15,00 €
4.3.	für das Abräumen der Bepflanzung auf Gräbern aus Anlass einer Bestattung oder Umbettung (Wechselbepflanzung und kleine Sträucher)	60,00 €
4.4.	Zuschlag für Beerdigungen an einem Samstag	200,00 €
<b>5.</b>	<b><u>Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen</u></b>	
5.1.	Benutzung der Leichenzellen ohne Kühlung je angefangenen Tag	44,00 €
5.2.	Benutzung der Leichenzellen mit Kühlung je angefangenen Tag	88,00 €
5.3.	Benutzung der Trauerhalle	88,00 €
<b>6.</b>	<b><u>Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen</u></b>	
6.1.	für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist bis zu 5 Jahren	1.000,00 €
6.2.	für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist von 5 - 10 Jahren	900,00 €
6.3.	für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist von mehr als 10 Jahren	700,00 €
6.4.	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr reduzieren sich die Gebühren nach den Tarifstellen 6.1 - 6.3 um 30 %	
6.5.	für die Ausgrabung einer Urne	217,00 €
6.6.	für einen tiefergelegenen Sarg aus einem Tiefengrab erhöhen sich die Gebühren nach den Tarifstellen 6.1 - 6.3 um 50 %	
6.7.	bei einer Umbettung auf demselben oder einen anderen Kommunalfriedhof zusätzlich Gebühren für die Wiederbestattung nach Tarifstelle 2	
6.8.	bei einer Umbettung von einem auf einen anderen Kommunalfriedhof zusätzlich Transportgebühr	100,00 €
<b>7.</b>	<b><u>Gebühren für sonstige Leistungen</u></b>	
7.1.	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabsteinen und -einfassungen	25,00 €
7.2.	Übersendung einer Urne	25,00 €
7.3.	Gravur der Namenstafel (Name, Geburts- und Sterbejahr) beim Urnengemeinschaftsgrab	250,00 €
7.4.	Gravur der Namenstafel (Name, Geburts- und Sterbejahr) beim Baumbestattungsgrab	250,00 €
7.5.	Rückgabe vor Ablauf der Ruhezeit / Jahr / Stelle (nur bei begründeten Ausnahmen)	120,00 €

7. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 15.12.2020
---

## Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 15.12.2020

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) und § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 09.12.2014, in der Fassung vom 19.12.2017, hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees in der Fassung vom 12.12.2019 beschlossen:

### § 1

§ 4 Abs. 2 - 4 und 6 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Jahresgebühren betragen für einen Restabfallbehälter (grau) bei 14-täglicher Entleerung von:

(1 l	1,5146 €)
60 l	90,88 €
80 l	121,17 €
120 l	181,75 €
240 l	363,50 €
770 l	1.166,23 €
1.100 l	1.666,04 €

(3) Die Jahresgebühren betragen für einen Restabfallbehälter (grau) bei wöchentlicher Entleerung von:

770 l	2.332,46 €
1.100 l	3.332,09 €

(4) Die Jahresgebühren betragen für einen Restabfallbehälter (grau) bei monatlicher Entleerung von:

770 l	583,12 €
1.100 l	833,02 €

(6) Die Jahresgebühren einer Biotonne (braun) für pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten-, Landschafts- und Parkanlagenpflege betragen bei 14-täglicher Entleerung von

(1 l	0,6069 €)
120 l	72,83 €
240 l	145,66 €

### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 15.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 15.12.2020

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

